

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hans-Hermann Arens, Lohesch 7, 49762 Lathen, plant auf dem Grundstück Gemarkung Kathen-Frackel, Flur 14, Flurstück 28/1 den Umbau und die Erweiterung sowie den Betrieb eines Bullenstalles zu einem Legehennenstall mit 6.000 Plätzen, eine Tierplatzänderung in den vorhandenen Rinder- und Kälberställen, den Neubau einer Kothalle sowie die Aufstellung von zwei Futtermittelsilos. Die Anlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Gesamtkapazität von 18.000 Legehennen- und 230 Bullenplätzen haben.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Planvorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Es fällt allerdings unter die in § 5 Abs. 2 Buchstabe b) der entsprechenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung aufgeführten Freistellungen und unterliegt damit nicht den Beschränkungen dieser Landschaftsschutzgebiets-Verordnung.

Das nächste Natura 2000-Gebiet ist das „Kathen-Frackeler-Moor“, dieses ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Ems“. Das FFH-Gebiet „Ems“ wurde als Naturschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ in nationales Recht überführt. Dieses Natura 2000-Gebiet befindet sich ca. 350 m östlich des Planvorhabens. Das nächste gesetzlich geschützte Biotop befindet sich ca. 540 m östlich des Planvorhabens im „Kathen-Frackeler-Moor“. Nach den Ergebnissen des Immissionsschutzgutachtens werden die einschlägigen Grenzwerte bezüglich Stickstoff bzw. Ammoniak für das Natura 2000-Gebiet und das Biotop eingehalten.

Zudem befinden sich innerhalb des Einwirkungsbereichs mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d.h. das Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf. Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, sodass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten sind.

Des Weiteren befindet sich der Vorhabenstandort in der Nähe von Waldgebieten und im Randbereich des Naturparks Hümmling. Umliegende Waldgebiete werden gemäß den Ergebnissen des Immissionsschutzgutachtens durch das Planvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Der im Naturpark Hümmling beschriebene Landschaftstyp wird durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt, weil das Bauvorhaben ausschließlich innerhalb des Betriebsstandortes umgesetzt wird.

Der betroffene Grundwasserkörper "DE_GB_DENI_37_03 - Mittlere Ems Lockergestein rechts 2" befindet sich aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand. Der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Durch das geplante Vorhaben ändert sich der Zustand des Grundwasserkörpers nicht. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertung

werden daher nicht erwartet. Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems (§ 78b WHG). Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhalt sind jedoch nicht zu erwarten.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 31.05.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat